

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00140 vom 19. September 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2013.00140

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00140 du 19 septembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00140 del 19 settembre 2013

Volltext

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich AL.2013.00140 III. Kammer
Sozialversicherungsrichter Gräub, Vorsitzender Sozialversicherungsrichterin Annaheim
Sozialversicherungsrichterin Daubenmeyer Gerichtsschreiberin Meier-Wiesner Urteil vom
19. September 2013 in Sachen X.____ Beschwerdeführerin vertreten durch Rechtsanwalt
Eric Stern Advokaturbüro Postfach 1554, 8027 Zürich gegen Arbeitslosenkasse des
Kantons Zürich Brunngrasse 6, Postfach, 8405 Winterthur Beschwerdegegnerin

Nachdem die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich den Anspruch von X.____ auf
Arbeitslosenentschädigung ab 24. August 2012 mit Verfügung vom 5. März 2013 unter
Hinweis auf die Stellung der Versicherten als mitarbeitenden Ehefrau von Y.____ ,
einzelzeichnungsberechtigter geschäftsführender Gesellschafter und nunmehr Liquidator
der Z.____ in Liquidation verneint (Urk. 11/28) und die dagegen erhobene Einsprache (Urk.
11/36) mit Entscheid vom

14. Mai 2013

abgewiesen hatte (Urk. 2),

nach Einsicht in die Beschwerde vom 14. Juni 2013 , mit welcher die Beschwerdeführerin
die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und die Zusprache von
Arbeitslosenentschädigung , eventualiter die Rückweisung der Sache

an die Verwaltung zur Neu Beurteilung beantragt und um Bestellung von Rechtsanwalt Eric
Stern als unentgeltlichen Rechtsbeistand ersucht hat (Urk. 1 S. 2 und S. 6), sowie in die auf
Abweisung der Beschwerde schliessende Beschwerdeantwort

der Beschwerdegegnerin vom 1. Juli 2013 (Urk. 10),

in Erwägung,

dass

die Beschwerdegegnerin die massgebenden rechtlichen Grundlagen zur Anspruchsberechtigung von Gesellschaftern, finanziell am Betrieb Beteiligten oder Mitgliedern
eines obersten betrieblichen Entscheidgremiums sowie deren Ehegatten zutreffend darlegt
hat (Urk. 2 S. 2 f.), worauf zu verweisen ist,

streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin ab 24. August 2012 Anspruch auf
Arbeitslosenentschädigung hat,

die Verwaltung der Beschwerdeführerin die Anspruchsberechtigung mit der Begründung
absprach, ihr Ehemann könne als im Handelsregister eingetragener geschäftsführender
Gesellschafter und Liquidator der Z.____ in Liquidation einen massgeblichen Einfluss auf

die Gesellschaft ausüben und habe somit eine arbeitgeberähnliche Stellung inne (Urk. 2), sich die Beschwerdeführer in demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt stellt, juristisch und wirtschaftlich bestehe keinerlei Möglichkeit, den Betrieb der ins Liquidationsstadium überführten Z. ___ aufzunehmen und das beendet e Arbeitsverhältnis wieder aufleben zu lassen, weshalb Rechtsmissbrauch und Gesetzesumgehung ausgeschlossen werden könnten (Urk. 1 S. 10),

der

im Verkaufsstand der damaligen Z. ___ als Lebensmittelverkäuferin tätig gewesene Beschwerdeführerin per Ende Juni 2012 gekündigt wurde (Urk. 11/15-17),

der Ehemann der Beschwerdeführer in im Zeitpunkt der e r Anmeldung zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung als geschäftsführender Gesellschafter mit Einzelzeichnungsberechtigung der damaligen Z. ___ im Handelsregister eingetragen war und seit dem 14. September 2012 (Tagebucheintrag

des Auflösungsbeschlusses) zusätzlich als Liquidator eingetragen ist (Urk. 11/26),

dem Ehemann der Beschwerdeführer in als geschäftsführender Gesellschafter von Gesetzes wegen eine arbeitgeberähnliche Stellung zukommt,

die Inaktivität einer Firma, ihre allfällige Überschuldung und insbesondere eine beschlossene beziehungsweise angeordnete Liquidation nach ständiger Rechtsprechung keine taugliche Kriterien dafür sind, das Ausscheiden einer Person in arbeitgeberähnlicher Stellung zu belegen, denn diese Umstände ändern nichts daran, dass der Geschäftsführer oder der Liquidator im begrenzten Rahmen der Liquidationstätigkeiten weiterhin die Geschicke des Betriebs bestimmen kann, da kein definitives Ausscheiden aus dem Betrieb gegeben ist (Bundesgerichtsurteil 8C_521/2007 vom 8. August 2008 E. 3.2 mit Hinweisen),

es dem Ehemann der Beschwerdeführer in beispielsweise möglich

ist, auch bei laufender Liquidation den Betrieb weiterzuführen bzw. zu reaktivieren und seine Gattin wieder anzustellen, wobei irrelevant ist, ob er dies tatsächlich beabsichtigt oder nicht, denn die Rechtsprechung gemäss BGE 123 V 234 will nicht nur dem ausgewiesenen Missbrauch an sich begegnen, sondern bereits das Risiko eines solchen, welches der Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung an arbeitgeberähnliche Personen inhärent ist, verhindern (Bundesgerichtsurteile 8C_647/2010 vom 6. September 2010 E. 4.2, und 8C_732/2010 vom 19. Januar 2011 E. 3.2),

das Ausscheiden einer arbeitgeberähnlichen Person aus der Firma endgültig sein muss, damit diese bzw. deren Ehegatte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, wobei dieses Ausscheiden anhand eindeutiger Kriterien gemessen werden können muss, welche keinen Zweifel am definitiven Austritt aus der Firma übrig lassen,

die Rechtsprechung wiederholt darauf abgestellt hat, ob der Eintrag der betreffenden Person im Handelsregister gelöscht worden ist, denn erst mit der Löschung des Eintrags ist das Ausscheiden der arbeitgeberähnlichen Person aus der Firma für aussenstehende Dritte erkennbar (unter anderem Bundesgerichtsurteil C 75/04 vom 20. April 2005 E. 3),

unter den gegebenen Umständen weder eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der Vorschriften über die Kurzarbeitsentschädigung noch die Gefahr eines missbräuchlichen Beanspruchens der Arbeitslosenversicherung im massgeblichen Zeitraum ausgeschlossen werden kann, weshalb im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung von einer auch nach erfolgter Kündigung des eigenen Arbeitsverhältnisses per Ende Juni 2012 und selbst nach Auflösung der Gesellschaft im September 2012 fortdauernden arbeitgeberähnlichen Stellung des Ehemannes der Beschwerdeführerin auszugehen ist,

aus diesen Gründen der Anspruch der

Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung zufolge ihrer Eigenschaft als im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Gattin (Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG) zu verneinen ist, womit sich der angefochtene Entscheid als rechtens erweist und die Beschwerde abzuweisen ist,

in weiterer Erwägung, dass

die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt werden

kann, wenn die Rechtsvorkehrung nicht aussichtslos ist, wobei als aussichtslos nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen

sind, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 133 III 614 E. 5 S. 616 mit Hinweisen),

in Anbetracht der konstanten und gefestigten Rechtsprechung gemäss BGE 123 V 234

vorliegend nicht von einem „Die-Waage-Halten“ der Gewinn- und Verlustchancen gesprochen werden kann, sondern die Beschwerde aussichtslos ist, weshalb die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung in vorliegendem Verfahren nicht erfüllt

sind, beschliesst das Gericht:

Das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 14. Juni 2013 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird abgewiesen, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Eric Stern - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubMeier-Wiesner EG/MC/ESversandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.